



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

Sind die nicht urkundlich bestätigten Angaben glaubhaft?

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

Die beiden Behauptungen des Rathes ad 2 und 3 werden also aus zwei alten Büchern bestätigt. Die Nichtbeschwerung mit Erbtheilung wird lediglich aus dem Charakter der Reichsleute als „freie Reichsleute“ gefolgert. Keine urkundliche Bestätigung haben wir für die „Register“, für ein Verzeichniß der Reichshöfe, sowie für die Verpflichtung der Reichshöfe, zwei Fuhren jährlich, eins by graels und eyns by stro, auszuführen. Letztere Verpflichtung wurde für Elmenhorst von dem Herzog von Cleve ausdrücklich anerkannt, als 1567, Sept. 20<sup>1)</sup>, zwischen Dortmund und Cleve ein Rezeß abgeschlossen wurde, in dem die Grenzen so festgelegt wurden, daß ein Theil der Elmenhorster Bauern der Grafschaft Dortmund zugetheilt wurde. Die „fry Elmenhorster“ sollen zu keinen Diensten „dan eyns by graels und eins by stroe“ gedrungen werden. Die Dienste wurden also als auf alter Observanz beruhend anerkannt, ebenso wie für die nach Brakel ehemals gehörigen, aber in Wambel ansässigen die Fuhren by graels und stro für Dortmund anerkannt wurden. Aus den weitläufigen Streitigkeiten, die sich späterhin über diese Verpflichtungen erhoben<sup>2)</sup>, ergiebt sich, daß damit gemeint ist eine Tagesfuhre zum Straßenbau zur Zeit, wo weder für Heueinfahren (by grass) noch für Getreideeinfahren (by stro) die Gespanne im landwirthschaftlichen Betriebe benöthigt sind. Die auch sonst<sup>3)</sup> oft wiederkehrende Formel also muß, wenn wir der Erklärung des Dortmunder Rathes Glauben schenken wollen, in dem „Register“ gestanden haben, „daer de ryckes hove inne benompt und geschreven staen“. Ein solches Register würde

1) Gedruckt Beitr. zur Gesch. Dortmunds 5 S. 90—98.

2) Akten des Dortm. Archivs, Mscr. 80—92, Akten 25.

3) Vergl. die Zusammenstellungen bei Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 2 S. 140. Auch das Hofrecht des kölnischen Hofes Schwelm enthält das Recht des Herzogs von Cleve als Erbvogtes, daß „er soll haben 2 Foderungen, eyne by Stroe und eyne by Grase mit zweyen Riddern und mit zweyen Knechten“ 2c. (v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 1350 ff.).

also unter anderen die Namen Castrop, Witten, Kurne (= Chor), Elmenhorst, Abdinghof, Huckarde, sowie die Verpflichtung der Reichshöfe zu zwei jährlichen Fuhren bi gras und bi stro enthalten haben. Unglaublich ist die Existenz eines solchen Registers nicht, das etwa in den Händen der Zollbeamten gewesen wäre, welche die Zollfreiheit zu überwachen gehabt hätten. Die erste Aufzeichnung des Registers müßte dann aber in die Zeit der gemeinsamen Organisation zurückreichen und über die Zeit hinausreichen, wo die Reichshöfe dem Reiche verloren gingen. Hervorzuheben ist vor Allem die Bezeichnung von Huckarde als „Reichshof“. In keiner lokalen Ueberlieferung oder Urkunde findet sich sonst eine Erinnerung daran, daß die curtis Hukrithi durch Ludwig den Deutschen verschenkt und also Reichsbesitz gewesen war. In Dortmund selbst war man über die Entstehung sogar des Reichshofes Dortmund durchaus im Unklaren. Wenn sich trotzdem Huckarde angeblich als alter Reichsbesitz verzeichnet findet, so ist das thatsächliche Vorhandensein eines „Registers“ der Reichshöfe, welches auch Huckarde enthielt, recht wahrscheinlich gemacht. Wir würden also hier wieder eine Spur verfolgen können, die in karolingische Verhältnisse und Einrichtungen zurückreichte. Dieselbe bietet aber auch inhaltlich nichts, was sich nicht mit karolingischen Verhältnissen vereinbaren ließe. Vielmehr sprechen auch die Zollfreiheit der „Stapelleute“<sup>1)</sup>, unfreier, nicht in Dortmund wohnender, dem Dortmunder königlichen Beamten pflichtiger Leute, sowie die Zollfreiheit der Aachener, ferner die Verpflichtung der Reichshöfe, Fuhren für den Wegebau zu verrichten<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Ueber die Dortmunder Stapelleute Frensdorff XLI, den „stapel“ Schiller-Lübben, Mitteln. Wörterb. 4 S. 364, das „Stapelthor“ und „Stapelbing“ in Duisburg Averdunk l. c. S. 228.

<sup>2)</sup> Zu vergleichen ist die von Waitz, Verfassungsgesch. 4<sup>1</sup> S. 27, herangezogene Stelle über Wegebau Karl's bei Mon. Sangall. I 30, wonach „purgatio, seu stramentum vel impletio coenosorum itinerum — ea comitis per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus“.